



An die Beihilfeberechtigten

Gransee, im Februar 2017

Ihre Beihilfekasse
Telefon: 03306 7986- 4010
beihilfekasse@kvbbg.de

Rundschreiben 02/2017 – Beihilfekasse

Inhalt:

Information zur siebten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Sehr geehrte/r Beihilfeberechtigte/r,

am 31.10.2016 wurde die siebte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) im Bundesgesetzblatt verkündet (Teil I Nummer 51 Seite 2403 ff.). Dies beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Kieferorthopädische Leistungen für Erwachsene (§ 15a Absatz 2 BBhV)

In § 15a Absatz 2 BBhV wird eine Ausnahmeregelung für die Beihilfefähigkeit kieferorthopädischer Leistungen für Erwachsene geschaffen. Die Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn durch ein Gutachten bestätigt wird, dass

- die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und ästhetische Gründe ausgeschlossen werden können,
- keine Behandlungsalternative vorhanden ist,
- erhebliche Folgeprobleme bestehen, insbesondere bei einer craniomandibulären Dysfunktion, und
- eine sekundäre Anomalie vorliegt, die erst im Erwachsenenalter erworben wurde.

Das Gutachten wird von der Festsetzungsstelle veranlasst.

2. Traditionell angewendete Arzneimittel und traditionelle pflanzliche Arzneimittel (§ 22 Absatz 2 Nummer 4 und 5 BBhV)

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- traditionell angewendete Arzneimittel
- traditionelle pflanzliche Arzneimittel

Es handelt sich um die wirkungsgleiche Übertragung der Regelung der Gesetzlichen Krankenversicherung in die Beihilfe. Danach sind die genannten nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich und damit auch nicht beihilfefähig.

3. Versandkosten für Arzneimittel (§ 22 Absatz 2 Nummer 7 BBhV)

Gesondert ausgewiesene Versandkosten für Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

4. Beihilfefähige Hilfsmittel (Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV)

Zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln gehören nun auch:

- Adaptionshilfen,
- Rauchwarnmelder (optische) für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige,
- Cochlea-Implantate und Zubehör.

5. Nicht beihilfefähige Hilfsmittel (Anlage 12 zu § 25 Absatz 1, 2 und 4 BBhV)

Farberkennungsgeräte wurden aus der Liste der nicht beihilfefähigen Hilfsmittel gestrichen. Soweit sie notwendig sind, können sie im Einzelfall bei hochgradig Sehbehinderten und Blinden als beihilfefähiges Hilfsmittel in Betracht kommen. Die Entscheidung trifft die Festsetzungsstelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, die wiederum das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren herstellen muss.

6. Häusliche Krankenpflege (§ 27 Absatz 2, 3 und 5 BBhV)

Die häusliche Krankenpflege wird um den Bereich der ambulanten Palliativversorgung erweitert, ohne die zeitliche Begrenzung der häuslichen Krankenpflege.

7. Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 BBhV)

Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe werden in § 28 Absatz 1 BBhV konkretisiert. Demnach sind die Aufwendungen pro Stunde in Höhe von 0,32 Prozent der sich aus § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle Euro, beihilfefähig. Nach der vorgegebenen Berechnung ergibt sich ein beihilfefähiger Stundensatz für 2017:

- für die alten Bundesländer in Höhe von 10,00 €
- für die neuen Bundesländer in Höhe von 9,00 €.

8. Notwendigkeit der Vorlage von Entlassungsanzeigen und Wahlleistungsvereinbarungen bei Krankenhausaufenthalten (§ 51 Absatz 3 Satz 3 BBhV)

Bei Aufwendungen für Krankenhausleistungen sind zusätzlich die Entlassungsanzeige und die Wahlleistungsvereinbarung (für Chefarztbehandlung und / oder Zweibettzimmer) vorzulegen. Beide Unterlagen sind wichtige Nachweise zur Prüfung der Krankenhausabrechnung.

Wahlleistungen sind gemäß § 62 Brandenburgisches Landesbeamtengesetzes (LBG) weiterhin nicht beihilfefähig. Die Nachweise dienen der Ermittlung möglicher Abrechnungsfehler bzw. der Abgrenzung zu belegärztlichen Behandlungen.

9. ausgeschlossene wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Verfahren

Das Verfahren zur photodynamischen Therapie in der Parodontologie (Zahnsteinentfernung mittels Laser) wurde in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 BBhV aufgenommen und gehört somit zu den ausgeschlossenen und somit nicht beihilfefähigen Verfahren.

Die ab dem 01.01.2017 geltenden Neuregelungen im Bereich der Pflege aufgrund des zweiten Pflegestärkungsgesetzes wurden wirkungsgleich in die Beihilfe übertragen.

Ausführliche Informationen sind auf der Internetseite www.kvbbg.de zu finden.

Für Fragen steht Ihnen das Team der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfekasse